

Gemeinde Feldkirchen



Feldkirchner Förderprogramm

**zur Gewährung eines Zuschusses zur Anschaffung eines
Komposters**

- I. Gegenstand der Förderung:
Beschaffung von Kompost-Behältern
- II. Antragsberechtigte:
Grundstückseigentümer bzw. deren Bevollmächtigte von Wohngebäuden und Gebäuden zur wohnähnlichen Nutzung i.d.R. nicht gewerblich genutzte Grundstücke in der Gemeinde Feldkirchen .
- III. Umfang und Höhe der Förderung:

<i>Grundfläche</i>	<i>bezuschussbare Komposter</i>
bis 500 m ²	1 Komposter
500m ² - 1000m ²	2 Komposter
größter als 1000m ²	3 Komposter

60 % des Kaufpreises max. 40 € je Komposter

Die Förderung kann nur einmal innerhalb von 5 Jahre in Anspruch genommen werden. Bei Eigentümerwechsel kann eine Ausnahme von dieser Regelung erfolgen.

- IV. Zuschussunterlagen:
- Original – Rechnungsbeleg
- Zuschussantrag (erhältlich im Rathaus, Rathausplatz 1)
- V. Verfahren:
Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind bei der Gemeinde Feldkirchen zu stellen.
Der Kauf des Komposters (Datum Rechnungsbeleg) darf nicht länger wie 3 Monate zurück liegen.
Die Fördermittel werden in der Reihenfolge des Antrageingangs entsprechend den Vorgaben dieser Richtlinie und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ausbezahlt.
Ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung besteht nicht.

Die Förderrichtlinie tritt zum 01.01.2015 in Kraft

Feldkirchen, 30.Oktober 2014

gez.

van der Weck
Erster Bürgermeister